



Fachhochschule
Lippe und Höxter
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

31. Jahrgang – 08. August 2003 – Nr. 5

Ordnung
zur Sicherung
guter wissenschaftlicher Praxis
an der Fachhochschule Lippe und Höxter

vom 06. August 2003

Herausgeber: Rektorat der FH Lippe und Höxter

Redaktion: Dezernat I, FH Lippe und Höxter, Liebigstraße 87, 32657 Lemgo, Tel.: 05261 / 702 204

**Ordnung
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
an der Fachhochschule Lippe und Höxter**

vom 06. August 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Gute wissenschaftliche Praxis

§ 2 Verantwortung

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

§ 4 Leistungs- und Bewertungskriterien

§ 5 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

§ 6 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

§ 7 Regeln guter Kollegialität und guter Kooperation

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 8 Begriff des wissenschaftlichen Fehlverhaltens

III. Verfahren

§ 9 Ombudsperson

§ 10 Untersuchungsgremium

§ 11 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 12 Weitere Verfahrensweise

IV. Inkrafttreten

§ 13 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Die folgende Ordnung der Fachhochschule Lippe und Höxter basiert auf den Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Kommission „Selbstkontrolle in den Wissenschaften“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Januar 1998.

Zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis legt der Senat der Fachhochschule Lippe und Höxter die nachfolgenden Grundsätze und Verfahrensregeln fest. Die Fachhochschule wird beim Vorliegen konkreter Anhaltspunkte jedem Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb der Fachhochschule nachgehen. Sofern sich nach Aufklärung des Sachverhalts ein diesbezüglicher Verdacht bestätigt, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall entsprechend jeweils angemessene Maßnahmen ergriffen.

I. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Gute wissenschaftliche Praxis

(1) Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler hat sich an die Bedingungen einer guten wissenschaftlichen Praxis zu halten. Eine gute wissenschaftliche Praxis schließt ein:

- das Arbeiten nach lege artis und die Orientierung an dem neusten Erkenntnisstand,
- die nachvollziehbare Beschreibung der angewandten Methode (z.B. Versuchsaufbau, Beobachtungstechnik),
- die vollständige Dokumentation aller im Forschungsprozess erhobenen relevanten Daten und die konsequente Anzweiflung eigener Ergebnisse,
- Zweifel und Selbstkritik an eigenen Ergebnissen, kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle,
- Redlichkeit gegenüber den Beiträgen von Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Konkurrentinnen und Konkurrenten, Vorgängerinnen und Vorgängern,
- das Bemühen um eine nachprüfbar Darstellung der Forschungsergebnisse,
- den Nachweis aller einschlägigen verwendeten Informationsquellen,
- die angemessene Nennung aller am Forschungsprozess beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Alle in Lehre und Forschung Tätigen sowie Einrichtungen der Forschungsförderung der Fachhochschule Lippe und Höxter sind verpflichtet, die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis umzusetzen. Dies gilt auch für die Studierenden, Diplomandinnen und Diplomanden sowie für zu betreuende Doktorandinnen und Doktoranden, nachdem sie zu Beginn ihrer wissenschaftlichen Ausbildung in die Regeln der Umsetzung eingewiesen wurden; auf ihre Einhaltung wird im weiteren Verlauf der Ausbildung besonderes Augenmerk gerichtet.

(3) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen.

§ 2 Verantwortung

(1) Alle in Forschung und Lehre Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

Die Verantwortlichen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass

- die Grundrichtung der Forschung und der Arbeitsstil definiert sind,
- eingesetzte Arbeitsgruppen koordiniert und geführt werden,
- der gebotene wissenschaftliche Standard eingehalten wird,
- die Ziele der Forschungsarbeiten und Arbeitsabläufe festgelegt werden,
- jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter ihre bzw. seine Zuständigkeiten klar erkenntlich sind,
- regelmäßige Begutachtungen der Einhaltung von Zielvorgaben durchgeführt werden,
- die Organisation regelmäßiger Labor- oder sonstiger Arbeitsbesprechungen mit Berichten der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses im Diplom- und Promotionsstadium gewährleistet ist.

(2) Im Fall von bereichsübergreifenden Projekten ist in Absprache unter den beteiligten Verantwortlichen eine Projektleitung zu bestimmen, die die Aufgaben nach (1) wahrnimmt.

(3) Die Freigabe von Ergebnissen zur Veröffentlichung erfolgt durch die Verantwortlichen, im Falle des (2) durch die Projektleitung.

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist durch das Bereitstellen einer Bezugsperson, regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes durch die oder den Verantwortlichen, im Falle des (2) durch die Projektleitung sicherzustellen.

§ 4 Leistungs- und Bewertungskriterien

Bei der Leistungsbewertung für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen Qualität und Originalität stets Vorrang vor Quantität haben.

§ 5 **Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten**

Die oder der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Originaldaten auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

§ 6 **Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam; Ausnahmen sind kenntlich zu machen. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollten die Möglichkeit haben, Mitautorinnen und Mitautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt. Eine Mitautorinnenschaft oder Mitautorenschaft ehrenhalber ist ausgeschlossen.

§ 7 **Regeln guter Kollegialität und guter Kooperation**

Im Forschungszusammenhang sind Regeln guter Kollegialität und Kooperation umzusetzen. Ihre Umsetzung erfordert die sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Diplomandinnen und Diplomanden, Studierender und zu betreuender Doktorandinnen und Doktoranden ohne willkürlichen Verzug, den Verzicht von Gutachtertätigkeiten bei Befangenheit sowie die vertrauliche Behandlung von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 8 **Begriff des wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer unzulässiger Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

- a) Falschangaben, insbesondere
 - das Erfinden von Daten,

- das Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückhalten unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zu Publikationen und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),

b) Verletzung geistigen Eigentums, insbesondere

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorinnenschaft oder Autorenschaft (Plagiat),
- Ideendiebstahl (z.B. Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher (Mit-)Autorinnenschaft oder (Mit-)Autorenschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse, eines Werkes, einer Erkenntnis, einer Hypothese, einer Lehre oder eines Forschungsansatzes oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten,

jeweils in Bezug zu setzen auf von anderen geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Ergebnisse, Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze.

c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorinnenschaft oder (Mit-)Autorenschaft anderer ohne deren Einverständnis.

d) Sabotage von Forschungstätigkeit durch

- das Beschädigen, Zerstören, Unbrauchbarmachen oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die jemand für seine Forschungstätigkeit benötigt,
- Verzögerung von Publikationen bei gutachterlicher Tätigkeit.

e) Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(3) Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich ergeben bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger

- Mitwirkung am Fehlverhalten anderer,
- Übernahme einer Mitautorinnenschaft oder Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- Ermöglichung wissenschaftlichen Fehlverhaltens anderer durch Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

III. Verfahren

§ 9 Ombudsperson

(1) Zur Schlichtung oder Bereinigung von Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis und für Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestellt der Senat der Fachhochschule Lippe und Höxter eine erfahrene Wissenschaftlerin oder einen erfahrenen Wissenschaftler aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule als Vertrauensperson, im folgenden Ombudsperson genannt.

(2) Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt vier Jahre. Sie übt ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus und unterliegt der Amtsverschwiegenheit. Sie soll bei der Ausübung des Amtes von allen Organen, Gremien und Mitgliedern der Fachhochschule Lippe und Höxter unterstützt werden.

(3) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten prüft die Ombudsperson mit den vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen Personen (Betroffenen) und Informierenden, ob ein Verdachtsfall im Untersuchungsgremium behandelt werden soll. Wenn alle drei Parteien übereinstimmen, dass der Verdacht unbegründet ist, erübrigt sich ein Verfahren. Andernfalls übermittelt die Ombudsperson in schriftlicher Form die Informationen unter größtmöglicher Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Informierenden und der Betroffenen an das vom Senat der Fachhochschule bestellte Untersuchungsgremium.

§ 10 Untersuchungsgremium

(1) Der Senat setzt ein Untersuchungsgremium ein. Zu Mitgliedern des Gremiums beruft der Senat jeweils für eine Dauer von vier Jahren zwei Professorinnen oder Professoren, eine Person mit der Befähigung zum Richteramt oder eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, die Mitglieder oder Angehörige der Fachhochschule Lippe und Höxter sein müssen. Eine wiederholte Bestellung des Gremiums oder einzelner Gremiumsmitglieder ist möglich; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds bestellt der Senat ein neues Mitglied. § 16 (3) HG findet Anwendung.

(2) Das Untersuchungsgremium bestimmt eines seiner Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden und zur Stellvertretung.

(3) Die Ombudsperson nimmt an dem von dem Untersuchungsgremium durchzuführenden Verfahren mit beratender Stimme teil. Das Gremium kann darüber hinaus auch weitere sachverständige Personen, die im Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder für die Untersuchung des konkreten Falles besondere Kenntnisse oder Erfahrungen mitbringen, zur Beratung hinzuziehen.

(4) Beschlüsse des Untersuchungsgremiums werden mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Beratungen des Untersuchungsgremiums sind nicht öffentlich. Es prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(6) Das Untersuchungsgremium ist berechtigt, jederzeit in eigener Initiative alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann es alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Das Gremium soll von allen Organen, Gremien und Mitgliedern der Fachhochschule Lippe und Höxter unterstützt werden.

(7) Die Arbeit des Untersuchungsgremiums ersetzt nicht andere, gesetzlich bzw. satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. akademische Verfahren, arbeits- bzw. beamten-rechtliche Verfahren, Zivil- bzw. Strafverfahren). Diese können gegebenenfalls parallel von den jeweils Zuständigen eingeleitet werden.

(8) Die Befangenheit eines Mitglieds des Untersuchungsgremiums im Sinne von § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz kann jederzeit durch dieses selbst, durch den Betroffenen oder sonstige Beteiligte geltend gemacht werden. Bei Befangenheit erfolgt der Ausschluss aus dem Verfahren; hierüber beschließt das Untersuchungsgremium.

§ 11

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten kann das Untersuchungsgremium, gegebenenfalls auch ohne vorherige Anrufung der Ombudsperson, schriftlich informiert werden. Die oder der Vorsitzende des Untersuchungsgremiums unterrichtet umgehend das Rektorat darüber, wenn das Gremium schriftlich Kenntnis von einem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhalten hat.

(2) Die vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen Personen (Betroffenen) werden von dem Gremium unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unterrichtet und erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierfür wird eine angemessene Frist, die in der Regel zwei Wochen betragen soll, gesetzt. Die Unterrichtung der Betroffenen erfolgt schriftlich. Der Name der oder des Informierenden soll offengelegt werden, wenn eine Betroffene oder ein Betroffener sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Glaubwürdigkeit und Motive der oder des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

(3) Nach Eingang der Stellungnahme des oder der Betroffenen bzw. nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 2 trifft das Gremium möglichst innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob sich der Verdacht hinreichend bestätigt hat. Die Entscheidung des Gremiums ist Betroffenen und Informierenden schriftlich und mit einer Begründung mitzuteilen.

(4) Wenn die bzw. der Informierende oder die bzw. der Betroffene mit der Entscheidung des Untersuchungsgremiums nicht einverstanden ist, erhält sie oder er auf Antrag, der innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung der Betroffenen oder dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, zu stellen ist, erneut Gelegenheit zur Stellungnahme. Für die erneute Stellungnahme wird eine angemessene Frist, die in der Regel zwei Wochen betragen soll, gesetzt. Die oder der Betroffene ist auf Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie oder er eine Vertrauensperson bzw. einen Beistand hinzuziehen. Das Gremium überprüft möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme und/oder der Anhörung seine Entscheidung noch einmal. Das Ergebnis der Überprüfung ist Betroffenen und Informierenden schriftlich und mit einer Begründung mitzuteilen.

(5) Alle Beteiligten sind zur vertraulichen Behandlung der Unterlagen des Ausschusses und der Erkenntnisse aus dem Verfahren verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Untersuchungsgremiums zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Alle Gegenstände und Ergebnisse des Verfahrens sind in einem Protokoll festzuhalten und streng vertraulich zu behandeln.

§ 12

Weitere Verfahrensweise

(1) Hält das Untersuchungsgremium ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, schlägt sie dem Rektorat die Einstellung des Verfahrens vor.

(2) Hält das Untersuchungsgremium ein Fehlverhalten für erwiesen, so berät es auch über Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Das Gremium berichtet dem Rektorat in der Regel spätestens zwei Wochen nach seiner Entscheidung gemäß § 11 (3) gegebenenfalls § 11 (4) über die Ergebnisse eines Verfahrens und legt eine Beschlussempfehlung vor. Es soll im Falle eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Vorschlag für das weitere Vorgehen des Rektorats machen.

(3) Je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen aus den verschiedensten Rechtsgebieten, gegebenenfalls auch kumulativ, möglich, z.B.

a) Arbeitsrechtliche Konsequenzen

- Abmahnung,
- Außerordentliche Kündigung,
- Vertragsauflösung,
- Entfernung aus dem Dienst.

b) Akademische Konsequenzen

- Entzug des Doktorgrades,
- Entzug der Lehrbefugnis.

c) Strafrechtliche Konsequenzen (nach Anzeige folgender Delikte)

- Ausspähen von Daten, Verwertung fremder Geheimnisse,
- Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Subventionsbetrug, Untreue,
- Urkundenfälschung; Fälschung technischer Aufzeichnungen,

- Sachbeschädigung, Datenveränderung,
- Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

d) Weitere rechtliche Konsequenzen

- Erteilung von Hausverbot,
- Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material,
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht,
- Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien oder Drittmitteln,
- Schadensersatzansprüche.

(4) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenem wissenschaftlichen Fehlverhaltens als fehlerhaft anzusehen sind, werden zurückgezogen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig gestellt, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Grundsätzlich sind dazu der Autor und beteiligte Herausgeber verpflichtet; werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet das Rektorat die ihm möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

(5) Das Rektorat kann aus wichtigen Gründen wie etwa zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes der Fachhochschule Lippe und Höxter, zur Verhinderung von Folgeschäden oder im allgemeinen öffentlichen Interesse oder in schwerwiegenden Fällen den Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren auf Zeit oder auf Dauer festlegen. Das Rektorat kann ferner dazu verpflichtet sein, betroffene Dritte wie z.B. Drittmittelgeber und die Öffentlichkeit zu informieren.

(6) Für Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, ist Sorge zu tragen, dass sie im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden. Dies ist durch geeignete Maßnahmen (wie z.B. Beratung durch die Ombudsperson, schriftliche Erklärung von der oder dem Vorsitzenden des Untersuchungsgremiums, dass dem Betroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist) zu veranlassen.

(7) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung des Untersuchungsgremiums, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist. Im letzteren Fall entscheidet das Rektorat über die weiteren Schritte.

(8) Die betroffene Person sowie die oder der Informierende sind unter Angabe der maßgeblichen Gründe in jedem Fall über die Entscheidung des Rektorats zu unterrichten.

IV. Inkrafttreten

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter veröffentlicht. Sie tritt mit Beschlussfassung und Veröffentlichung in Kraft.

(2) Nach Inkrafttreten der Ordnung setzt der Senat gemäß § 10 unverzüglich ein Untersuchungsgremium ein.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 02.07.2003.

Lemgo, den 06.08.2003

Der Rektor
der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Dipl.-Ing. Tilmann Fischer